

STATUTEN
DES
REGIONALVEREIN OLTEN-GÖSGEN-GÄU
MIT SITZ IN OLTEN SO

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 – Name und Sitz	4
Art. 2 – Zweck	4
II. Mittel	4
Art. 3 – Mittel	4
Art. 4 – Mitgliederbeiträge	4
III. Mitgliedschaft	5
Art. 5 – Mitgliedschaft.....	5
Art. 6 – Aufnahme	5
Art. 7 – Austritt.....	5
Art. 8 – Ausschluss.....	5
Art. 9 – Anfechtung des Ausschlusses	5
Art. 10 – Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
IV. Organisation des Vereins	6
Art. 11 – Organe.....	6
Art. 12 – Durchführung von Sitzungen	6
Art. 13 – Protokolle.....	6
A. Delegiertenversammlung.....	6
Art. 14 – Zusammensetzung	6
Art. 15 – Aufgaben	7
Art. 16 – Einberufung	7
Art. 17 – Durchführung	8
Art. 18 – Vorsitz.....	8
Art. 19 – Stimmrecht und Beschlussfassung	8
B. Vorstand.....	9
Art. 20 – Zusammensetzung	9
Art. 21 – Aufgaben	9
Art. 22 – Wahl	10
Art. 23 – Konstituierung	10
Art. 24 – Einberufung	10
Art. 25 – Vorsitz.....	10
Art. 26 – Stimmrecht und Beschlussfassung	10
Art. 27 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung	10
C. Geschäftsleitender Ausschuss	10
Art. 28 – Zusammensetzung	10
Art. 29 – Zuständigkeit	11
D. Geschäftsführer	11
Art. 30 – Aufgaben	11
E. Revisionsstelle	11
Art. 31 – Revisionsstelle	11
Art. 32 – Wahl	11

IV. Schlussbestimmungen	11
Art. 33 – Mitteilungen.....	11
Art. 34 – Vereinsjahr.....	12
Art. 35 – Haftung	12
Art. 36 – Auflösung.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (nachfolgend „OGG“ genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten SO.

Art. 2 – Zweck

¹Der Verein:

- a.) vertritt die Anliegen seiner Mitglieder und unterstützt diese bei ihren Arbeiten in politischen und strategischen Belangen;
- b.) unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung der Region und betreibt eine vorausschauende Regionalpolitik in den Bereichen Raum und Mobilität, Umwelt und Wirtschaft;
- c.) fördert die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern durch eine transparente Kommunikation, berät und unterstützt sie in gemeindeübergreifenden Planungsfragen und stärkt ihre Stellung gegenüber dem Kanton, den Nachbarkantonen und dem Bund durch gemeinsames Auftreten;
- d.) erarbeitet Grundlagen für die überörtliche Raumplanung gemäss § 49 des kantonalen Planungs- und Baugesetz und führt weitere Planungsarbeiten in regionalem und kantonalem Interesse aus;
- e.) nimmt zu Vorlagen und Fragen von regionaler und kantonalen Bedeutung Stellung und bringt sich aktiv in Projekte und Verfahren der Regional- und Kantonsplanung sowie in gesetzgeberische Prozesse ein;
- f.) fördert gemeinsame Vorkehren, Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

²Die Arbeiten des OGG erfolgen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, dem Kanton, benachbarten Kantonen und Gemeinden, Planungsorganisationen sowie weiteren interessierten Kreisen der Region.

II. Mittel

Art. 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- a.) Mitgliederbeiträgen;
- b.) staatlichen Beiträgen;
- c.) ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- d.) allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 4 – Mitgliederbeiträge

¹Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

²Für Einwohner- und Einheitsgemeinden, welche gleichzeitig Mitglieder einer Planungsorganisation mit gleichem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d der Statuten sind, reduziert sich der Mitgliederbeitrag um diesen Beitrag, maximal jedoch um einen Drittel.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des OGG können sein:

- a.) Einwohner- und Einheitsgemeinden der Bezirke Olten, Gösigen und Gäu;
- b.) benachbarte Einwohner- und Einheitsgemeinden.

Art. 6 – Aufnahme

¹Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

²Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 7 – Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 8 – Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

²Der Ausschluss muss begründet werden.

³Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

Art. 9 – Anfechtung des Ausschlusses

¹Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

²Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

³Die Delegiertenversammlung entscheidet an der nächstens Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

⁴Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

Art. 10 – Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft

¹Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft bis Ende des Kalenderjahres.

²Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

³Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

IV. Organisation des Vereins

Art. 11 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Delegiertenversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Geschäftsleitende Ausschuss
- d.) die Geschäftsführung
- e.) die Revisionsstelle

Art. 12 – Durchführung von Sitzungen

¹Wer den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, in einer Sitzung des Vorstands oder des geschäftsleitenden Ausschusses übernimmt, bestimmt:

- a.) Den Protokollführer für die Sitzung, und
- b.) den Stimmenzähler für die Sitzung.

²Ohne abweichende Bezeichnung durch den Vorsitzenden amtiert der Geschäftsführer als Protokollführer und Stimmenzähler.

³Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmenzählung übernehmen.

Art. 13 – Protokolle

¹Delegiertenversammlungen, Sitzungen des Vorstands und des geschäftsleitenden Ausschusses werden protokolliert.

²Der Vorsitzende sowie der Protokollführer unterschreiben das Protokoll der Delegiertenversammlung gemeinsam.

³Das Protokoll enthält mindestens:

- a.) Die Sitzungsart und das betreffende Organ;
- b.) das Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
- c.) die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung;
- d.) den Namen des Vorsitzenden;
- e.) den Namen des Protokollführers;
- f.) die Beschlüsse.

A. Delegiertenversammlung

Art. 14 – Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

²Jedes Mitglied wählt seine Delegierten gemäss nachfolgenden Einwohnerzahlen:

- Einwohner- und Einheitsgemeinden mit bis 2'999 Einwohner: 1 Delegierter;
- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 3'000 - 4'500 Einwohnern: 2 Delegierte;
- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 4'501 – 7'500 Einwohner: 3 Delegierte;
- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 7'501 – 10'500 Einwohner: 4 Delegierte;
- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 10'501 – 13'500 Einwohner: 5 Delegierte;
- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 13'501 – 16'500 Einwohner: 6 Delegierte;

- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 16'501 – 19'500 Einwohner: 7 Delegierte;
- Einwohner- und Einheitsgemeinden zwischen 19'501 – 22'500 Einwohner: 8 Delegierte;

³Mindestens 1 Delegierter je Mitglied ist Angehöriger des Gemeinderates oder in der Funktion des Gemeindepräsidenten.

⁴Jedes Mitglied wählt seine Delegierten auf vier Jahre. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Festlegung des Nominationsverfahrens ist Sache der Mitglieder.

⁵Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des der Gesamterneuerungswahl vorausgehenden verfügbaren Jahres. Die Mitglieder melden dem Geschäftsführer des OGG bis Ende Februar die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung delegiert werden. Die Delegierten werden von den Mitgliedern entschädigt.

Art. 15 – Aufgaben

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b.) Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- c.) Wahl der Revisionsstelle;
- d.) Genehmigung des Jahresberichts;
- e.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- f.) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- g.) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge für das folgende Vereinsjahr sowie allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge;
- h.) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- i.) Einspracheentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k.) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 16 – Einberufung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

²Die Delegiertenversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels Einladung an die Delegierten einberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes, die Liquidatoren oder durch die Revisionsstelle.

³Drei Mitglieder können bis Ende Februar die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge zu Händen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich verlangen.

⁴Die Einberufung einer Delegiertenversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Delegiertenversammlung berechtigt.

⁵In der Einberufung sind Datum, Beginn, die Art und der Ort der Delegiertenversammlung sowie die Verhandlungsgegenstände und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

⁶Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordent-

lichen Delegiertenversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

⁷Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 17 – Durchführung

¹Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

²Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

³Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 18 – Vorsitz

¹In der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, den Vorsitz.

²Sollten beide verhindert sein, wählt die Delegiertenversammlung ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzenden.

Art. 19 – Stimmrecht und Beschlussfassung

¹An der Delegiertenversammlung besitzt jeder Delegierte eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit.

²Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

³Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

⁴Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Fünftel der anwesenden Delegierten verlangt, dass sie geheim erfolgen.

⁵Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

⁷Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

⁸Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Delegierten des Vereins.

B. Vorstand

Art. 20 – Zusammensetzung

¹Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

²Der Vorstand zählt mindestens 7 Mitglieder und besteht aus:

- den Vertretern der Regionen Olten/Untergäu, Gäu und Niederamt: Jeder Region steht pro 7'000 Einwohner ein Mitglied im Vorstand zu, welches in der Funktion des Gemeindepräsidenten sein muss. Pro Region nehmen maximal 6 Mitglieder Einsitz. Alle Einwohner- und Einheitsgemeinden haben das Recht, einen Vertreter zuhanden der Delegiertenversammlung zu nominieren. Die Festlegung des Nominationsverfahrens ist Sache der jeweiligen Einwohner- und Einheitsgemeinden.
- einem Vertreter der Stadt Olten, welcher dem Stadtrat angehören muss. Dieser ist bei der Anzahl zu wählender Regionenvertreter mitzuzählen. Die Festlegung des Nominationsverfahrens ist Sache der Stadt Olten. Die Delegiertenversammlung kann bei ihrer Wahl von der Nomination abweichen, wobei sie anstelle des Nominierten ein anderes Mitglied des Stadtrates wählen kann.
- je einem Vertreter der Gemeindepräsidentenkonferenzen Untergäu, Gäu und Niederamt. Diese sind bei der Anzahl zu wählender Regionenvertreter mitzuzählen. Die Festlegung des Nominationsverfahrens ist Sache der jeweiligen Gemeindepräsidentenkonferenz. Die Delegiertenversammlung kann bei ihrer Wahl von den Nominierungen abweichen, wobei sie anstelle des Nominierten ein anderes Mitglied der jeweiligen Gemeindepräsidentenkonferenz wählen kann.

³Die Nomination der Kandidaten für den Vorstand müssen bis spätestens Ende Februar vor der Delegiertenversammlung dem Geschäftsführer des OGG gemeldet werden. In begründeten Fällen sind Nachmeldungen oder Änderungen der Nomination zulässig.

⁴Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des der Gesamterneuerungswahl vorausgehenden verfügbaren Jahres.

Art. 21 – Aufgaben

¹In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a.) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
- b.) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c.) Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e.) die Wahl des Geschäftsleitenden Ausschusses;
- f.) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Festlegung von deren Aufträgen und Kompetenzen;
- g.) die Wahl und Abwahl des Geschäftsführers und des Rechnungsführers. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein;
- h.) die Wahl von Ressortleitern;
- i.) die Erteilung und Festlegung von Aufträgen an Dritte;
- j.) der Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre;
- k.) die Festlegung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen;
- l.) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00;
- m.) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
- n.) alle weiteren Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

²Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Voranschlages die Geschäftsleitung oder Teile davon einem Geschäftsführer zu übertragen.

Art. 22 – Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf vier Jahre. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 23 – Konstituierung

Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 – Einberufung

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vorstandsmitglieder einberufen.

²Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vorher zuzustellen.

Art. 25 – Vorsitz

¹In der Vorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, den Vorsitz.

²Sollten beide verhindert sein, wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzenden.

Art. 26 – Stimmrecht und Beschlussfassung

¹Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme

²Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

³Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁴Der Vorstand kann in dringenden Fällen auf Antrag des Präsidenten Zirkulationsbeschlüsse fassen. Ein Zirkulationsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder daran teilgenommen haben. Falls ein Mitglied dagegen interveniert, dass das Geschäft mit einem Zirkulationsbeschluss verabschiedet wird, hat die Traktandierung an einer Sitzung stattzufinden.

⁵Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Geschäftsleitenden Ausschuss.

Art. 27 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand vertritt den OGG nach aussen.

²Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zusammen oder je kollektiv zusammen mit dem Geschäftsführer.

³Der Vorstand kann weitere zur Vertretung berechtigten Personen bestimmen und die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen erteilen.

C. Geschäftsleitender Ausschuss

Art. 28 – Zusammensetzung

¹Der Geschäftsleitende Ausschuss hat 5 - 7 Mitglieder. Darin vertreten sind die Regionen Untergäu, Gäu und Niederamt sowie die Stadt Olten mit je einem Mitglied.

²Die Vertreter der Gemeindepräsidentenkonferenzen sowie der Stadt Olten sind von Amtes wegen Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses.

³Der Präsident des Vorstands ist von Amtes wegen Vorsitzender des Geschäftsleitenden Ausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Geschäftsleitende Ausschuss selbst.

Art. 29 – Zuständigkeit

¹Dem Geschäftsleitenden Ausschuss obliegen:

- a.) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Vorstandes;
- b.) die Aufsicht über das Aktuariat und den Geschäftsführer;
- c.) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
- d.) die Abgabe von Stellungnahmen im Namen des OGG.

²Der Geschäftsleitende Ausschuss ist ermächtigt, sich in der Erfüllung seiner Aufgaben durch Fachberater ohne Stimmrecht begleiten zu lassen und entsprechende Aufträge im Rahmen des Voranschlages zu erteilen.

D. Geschäftsführer

Art. 30 – Aufgaben

¹Der Geschäftsführer vollzieht die Geschäfte des OGG und besorgt die administrativen Arbeiten nach Weisung des Präsidenten.

²Seine Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

E. Revisionsstelle

Art. 31 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle unterzieht die Buchführung des Vereins einer eingeschränkten Revision und erstattet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis einen Bericht. Vorbehalten bleibt eine ordentliche Prüfung der Buchführung gemäss den Bestimmungen von Art. 69b ZGB.

Art. 32 – Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 – Mitteilungen

¹Mitteilungen an die Mitglieder, Vorstand und Geschäftsleitenden Ausschuss erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

²Einberufungen der Delegiertenversammlung gelten als Mitteilungen.

Art. 34 – Vereinsjahr

¹Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

²Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 35 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 36 – Auflösung

¹Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

²Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

³Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zum Liquidator bestimmt wird.

⁴Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstigen Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist durch Beschluss der Vereinsversammlung an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder an das öffentliche Gemeinwesen zu übertragen.

⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 23. Mai 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift des Präsidenten des Vorstands:



Thomas Marbet